

NABU Wiesloch Gerbersruhstr.104 69168 Wiesloch

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Frau Mayer
Postfach 104 680
69036 Heidelberg



Simone Janas
Vorsitzende
Telefon: 06222-54186
NABU-Wiesloch @NABU-
Wiesloch.de

Wiesloch, den 6.10.2010

Hochwasserrückhaltebecken "Maisbachtal" in Baiertal

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Mayer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, für die Beteiligung am Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald).

Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass Hochwasserschutzmaßnahmen am Leimbach-Oberlauf notwendig sind. Wir begrüßen die Durchführung einer **UVP**. Allerdings sind unserer Meinung nach die Untersuchungsgebietsgröße sowie der -umfang der UVP zu eng gefasst. Denn die Auswirkungen eines funktionierenden HRB erstreckt sich nicht nur auf die Dammbaufläche und die Einstaufläche, sondern – und das ist ja der Sinn des Baus eines Hochwasserrückhaltebeckens – besonders auf die flussabwärts liegenden Bereiche. Ausstrahlungen sind ebenfalls flussaufwärts zu erwarten.

Die Vorgabe der "Planung von überströmbaren, flach geneigten Dämmen," (Erläuterungsbericht S.2) halten wir für überholt. Unserer Meinung nach gilt es entsprechend der Forderung der WRRL - zur Herstellung des besten ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials - daher **Varianten** zu untersuchen, die nicht nur bautechnisch und kostenmäßig, sondern auch auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen sind. Daher fehlen unserer Meinung nach Untersuchungen zur Integration und Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume. Wurde die Möglichkeit der **gezielten Retention/Ausleitung** in die Aue überprüft oder die Anlage in der Art eines Fließpolders?

Wir sind der Auffassung:

- **Der Eingriff an dieser Stelle ist vermeidbar**
- **Die vorliegende Planung führt zu erheblichen und vermeidbaren Konflikten**

- Die Bewertung des Eingriffs und die Bilanzierung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in mehreren Punkten nicht nachvollziehbar

Vermeidbarkeit:

Unserer Meinung nach wurde versäumt frühzeitig die möglichen Auswirkungen **verschiedener** Varianten zum Rückhalt zu untersuchen, statt ausschließlich sich auf ein geregeltes Staubecken im Hauptschluss von vorneherein festzulegen. Dieser integrale Ansatz wird zudem in der **Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (RL 2007/60/EG)** gefordert, demnach sind **alle** denkbaren Maßnahmen zu berücksichtigen, die u.a. der Vermeidung von Hochwasser und der Reduktion bestehender Risiken dienen. Die frühzeitige Festlegung auf einen Bautyp wird den räumlichen Gegebenheiten des Tales nicht gerecht. Die Einführung der **ereignisspezifischen Beckensteuerung** zeigt auf, dass die Raumwirksamkeit der ursprünglich geplanten Maßnahme nicht angepasst war und eine Modifizierung erforderlich gewesen ist.

Gerade aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gilt es, die Funktion der Auen als natürliche Überschwemmungsgebiete zu erhalten und langfristig zu sichern. **Die kostenintensive technische Maßnahme könnte an dieser Stelle vermieden bzw. deren Umfang wesentlich reduziert werden, indem die natürliche Retention der gesamten Maisbachtalaua ertüchtigt sowie Maßnahmen zur Retention am Daisbach verwirklicht werden. Folglich ließen sich beachtliche Kosten einsparen und das Überleben der funktionsfähigen Aue sichern!**

Wir begrüßen die Einrichtung eines **Pegels** in der Ortslage Baiertal. Die Installation eines weiteren Pegels im Einzugsgebiet würden wir ebenfalls für sinnvoll erachten. Wir **begrüßen**, dass der Vorhabensträger bemüht ist, Maßnahmen wie die "**ereignisspezifischen Beckensteuerung**" zur Minimierung des Beckenvolumens und somit der Dammgröße einzuführen. Dass infolge der ereignisspezifischen Beckensteuerung zumindest "kleinere Hochwasser im Maisbachtal, die sich nicht nachteilig auf den Gefahrenbereich der Ortslage Baiertal auswirken, ohne Beckeneinstau durchfließen können." ist **ein erster Schritt in die richtige Richtung** – nämlich die **natürliche Dynamik des Gewässers stärker zu berücksichtigen**. Wir begrüßen, dass andere Becken, ebenfalls aus dieser Regelung profitieren können.

Da der Sedimenttransport i. W. im Hochwasserfall stattfindet, ist aus morphodynamischen Gründen der bordvolle Abfluss notwendig. Eine Abflussscheitelreduzierung bei Überschreiten des kritischen Abflusszustandes am Referenzpunkt durch **Drosselung** des Beckens HRB 3 auf das Niveau des Basisabflusses halten wir daher für nicht sinnvoll. Vielmehr wäre zu überprüfen, inwieweit die durch die punktuelle Einleitung aus der städtischen Regenüberlastung überlasteten Abflussquerschnitte in der Ortslage Baiertal ertüchtigt bzw. entlastet werden könnten.

Das Becken wird im Hauptschluss vom Maisbach durchflossen und soll als geregeltes Becken betrieben werden. Bei der Angabe des Bemessungslastfalles BHQ2 mit 0,40 m³/s gehen wir davon aus, dass es sich um einen Schreibfehler handelt.

Aus dem Betrieb eines Beckens dieser Art an dieser Stelle ergeben sich nicht notwendige Konflikte, daher solte überprüft werden, ob ein Becken im Nebenschluss einem Becken im Hauptschluss angesichts der Forderungen der WRRL verträglicher und damit vorzuziehen wäre.

Konflikte und Bilanzierung:

Das Fazit, der Eingriff sei mit den aufgeführten Maßnahmen ausgeglichen, teilen wir nicht. Wir sind der Meinung: der Eingriff kann nicht ausgeglichen werden.

Begründung:

1) Wir begrüßen, dass die **Rohrstrecke** auf ein Minimum von 15m verkürzt werden soll. Der gewählte Rohrdurchmesser mit einem Rechteckprofil mit einem Durchmesser DN 2000 x 2000 reicht unserer Meinung allerdings keineswegs aus um einen ausreichenden Lichteinfall zu gewährleisten. Insbesondere da sich dicht an den Damm eine weitere Verrohrung, nämlich die Unterführung unter die L547 mit einer (neu) geplanten Fahrbahnaufweitung von 18m anschließt, die zudem andere Querschnitts- und damit andere Lichtverhältnisse aufweist. Auch die bis 4 m ansteigenden Seitenwände bewirken eine Verschattung und lassen wohl kaum einen seitlichen Lichteinfall zu. Daher regen wir eine Überprüfung der Lichtverhältnisse und Durchführung adäquater Maßnahmen an.

2) Bei der Anlage der **Grobrechen** (gerammte Baumpfähle) bitten wir darauf zu achten, dass die Abstände zwischen den Pfählen einen bestimmten Mindestabstand nicht unterschreiten.

3) Der Normalabfluss beträgt lediglich $1\text{m}^3/\text{s}$, der im Ereignisfall auf max. $0,06\text{m}^3/\text{s}$ **gedrosselt** werden soll. Die Schieberöffnung würde dabei gerade mal 1cm betragen bei einem enormen Auflastdruck. Die praktische Durchführbarkeit von Höhendifferenzen von dieser "Größenordnung" insbesondere angesichts der hohen Sedimentationsfracht zweifeln wir an. Selbst im Fall einer Entlastung mit $0,5\text{ m}^3/\text{s}$ würde die Schieberhöhe bei großem Auflastdruck lediglich etwa 7 cm betragen. Sollte sich, das für die ökologische Durchgängigkeit notwendige Sohlssubstrat im Lückensystem des Raugerinnes angesammelt haben, wird es aufgrund der Erosionskraft des abschließenden Wassers ausgeblasen werden. Die ökologische Durchgängigkeit wäre somit auch nach einem Ereignis längerfristig gestört.

4) Mit der Dammaufstandsfläche wird ein natürlicher Feuchtstandort (bzw. potenziellen Feuchtstandort) zerstört. Leitbild für die Maßnahmenplanung sollte die funktionstüchtige Aue sein. Als Ausgleich für den Verlust eines (potenziellen) Feuchtstandortes käme demnach die Anlage einer Feuchtwiese in Betracht. Da in einer Aue dieser Art und Größe natürlicherweise keine vergleichbaren Trockenstandorte vorkommen, ist unserer Meinung nach die **Begrünung des Dammes**, einem künstlich errichteten Trockenstandort in einem (potenziellen) Feuchtgebiet!, für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet und sollte daher nicht bilanziert werden.

5) Gegenüber dem Planungsstand von 2005 wurde bei der Planung 2008 der **Wendeplatz** mit Zufahrtsweg deutlich vergrößert. Eine Darstellung der Notwendigkeit dieser Maßnahme geht aus den Unterlagen nicht hervor.

6) Leitbild für den Maisbach, als Gewässer des Flach- und Hügellandes im Muschelkalk/Löss ist ein gerades bis gewundenes bzw. leicht geschwungenes Gerinne. Dem Sinne des guten ökologischen Potenzials (WRRL) entspricht die geschwungene Anlage des künstlichen **Gewässerlaufs**. Allerdings erachten wir die Verlegung des Gewässerlaufes als technische Notwendigkeit, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des HRB im Hauptschluss unabdingbar ist. Somit ist diese Maßnahme als Eingriff zu werten und keineswegs als Ausgleichsmaßnahme!

Als Ausgleich für den Verlust des 95 m langen naturfern ausgebildeten Bachabschnittes wäre, käme die Anlage eines Gewässerrandstreifens mit Initialstörungen an einem begradigten Bachabschnitt (evt. Daisbach) in Frage, damit das Gewässer entsprechend seiner eigenen Morphodynamik arbeiten kann. Dass der Verlust eines naturnahen Gewässerabschnittes in der Bewertung nur eine besondere Bedeutung der Wertstufe 3, statt der Wertstufe 4 vorkommt, ist nicht nachvollziehbar. Sowohl die Auswirkung der Verlegung auf den faunistischen Bestand wurde nicht bearbeitet, als auch die Trockenlegung selbst. Wir regen an, bei Trockenlegung alle relevanten Gewässertiere abzusammeln und in den Maisbach zu verbringen. Die Zerstörung des naturnahen nach §32 NatschG geschützten 65 m langen Bachabschnittes ist unserer Auffassung keineswegs ausgeglichen.

9) Die vorkommenden **Pflanzen- und Tierarten** wurden nicht erhoben, es lässt sich also nicht sagen, welche Arten betroffen sind von der Maßnahme mit Ausnahme der Nennung von ornithologischen Erfassungen im Rahmen der Biotopvernetzung 1996. Eine differenzierte Aussage ist somit nicht möglich. Es fehlen Erhebungen der nach der FFH-Richtlinie nach Anhang IV geschützten Arten (besonders Amphibien, Fledermäusen). Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau des HRB zerstört oder beeinträchtigt? Da diese Arten naturschutzfachlich von großer Relevanz sind, sehen wir hierin einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie, sowie einen Verstoß nach § 42 BNatSchG. Auch fehlt die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 42 BNatSchG der besonders geschützten, sowie die streng geschützten Arten. Die indirekte Wirkungen auf Lebensräume, Tiere und Pflanzen durch Änderung des Lokalklimas wurde nicht berücksichtigt.

10) Der Naturgenuss wird durch das unmittelbar an die Straße grenzende landschaftsuntypische Dammbauwerk in der sonst gut einsehbaren Talaue beeinträchtigt. Das ebenfalls geplante Technikgebäude wird fehlerhafterweise nicht bewertet. Wir sind der Meinung, dass das Landschaftsbild und der Erholungswert nachhaltig beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass sich das Untersuchungsgebiet im LSG Bergstraße-Süd befindet, vermissen wir eine angemessene Bearbeitung des Schutzgutes **Landschaftsbild und Erholung** gerade auch hinsichtlich der Schutzgebietsziele.

11) Zu Recht ist die Veränderung des Lokalklimas durch den 4m hohen Querriegel in einem Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiet als Beeinträchtigung genannt worden. Die Auffassung, dass diese Beeinträchtigung durch die Ausbildung der Dammböschungen ausgeglichen werden kann, teilen wir nicht. Vielmehr weisen wir auf die Fernwirkung der gestauten Kaltluft hin, die vermutlich für Baiertal eine Verschlechterung der Belüftungssituation nach sich ziehen könnte. Aufgrund des entstehenden, erheblich höheren Kaltluftsees oberhalb des Dammbauwerkes dürften Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, sowie auf die Anwesen ("Schutzgut Mensch!") zu erwarten sein. Diese Beeinträchtigungen fehlen in der Ausgleichsbilanzierung.

12) Erhebliche Konflikte stellt der LBP beim Schutzgut **Boden** fest (Verlust aller Bodenfunktionen, Bodenversiegelung, Verdichtung) Wir vermissen eine Bewertung hinsichtlich des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, sowie als Verlust von Standorten für Kulturpflanzen. Durch gewisse Ausgleichsmaßnahmen werden zwar einige Bodenfunktionen verbessert. Dennoch bleibt ein Kompensationsdefizit. Wie damit verfahren wird, bleibt offen.

13) Die Kalkung der Aufstandsfläche wird nicht bilanziert, obwohl es sich um einen gravierenden Eingriff handelt, nicht nur hinsichtlich des Schutzgutes "Boden". Vielmehr sind auch Auswirkungen auf das **Grundwasser** hinsichtlich Eintrag und Auswirkungen auf die Gewässerchemie zu erwarten. Wir regen an, dass eventuelle Bauwasserhaltung und die Ableitung von Wasser sind so vorzunehmen sein sollten, dass sowohl das Grundwasser als auch die Vorfluter nicht verschmutzt werden.

14) In der "Kostenberechnung" fehlt uns eine übersichtliche Auflistung der Folgekosten, die durch Betrieb, Wartung und Pflege der Anlage (Mahd) und Monitoring entsteht. Wir sehen eine **Kosten-Nutzen-Relation** nicht gegeben. Vielmehr schlagen wir vor zu überprüfen, ob es nicht möglich wäre den Abfluss ausschließlich über das Becken Hohenhardter Hof zu regeln, während angesichts der geringen Abflusswerte des Maisbaches die natürlichen Retentionsmöglichkeiten der Aue ertüchtigt werden. Das wäre auch eine Möglichkeit zur Eingriffsminimierung.

Aus diesen Gründen wird das Vorhaben in der vorliegenden Planung abgelehnt.

Für die weiteren Verfahren wäre eine Einbeziehung des verbandlichen Naturschutzes zu einem früheren Planungsstadium vorteilhaft.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Janas

Simone Janas